

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV)**

Gemeinsame Position der Suchtfachverbände

**CaSu, Caritas Suchthilfe e.V.
fdr⁺, Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.
FVS, Fachverband Sucht e.V.
GVS, Gesamtverband für Suchthilfe e.V.**

Im Entwurf der Coronavirus-Impfverordnung wird davon ausgegangen, dass in der ersten Zeit nach der Zulassung eines Impfstoffes dieser nicht flächendeckend allen impfbereiten Menschen zur Verfügung stehen wird. Deshalb kann das BMG, im Fall der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (§ 5 Absatz a Satz 1 IfSG), nach Anhörung des Spitzenverbandes der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Ständigen Impfkommission beim RKI und des Verbands der Privaten Krankenversicherung durch Rechtsverordnung und ohne Zustimmung des Bundesrats bestimmen, dass sowohl Versicherte der GKV als auch Personen, die nicht in der GKV versichert sind, Anspruch auf bestimmte Schutzimpfungen, insbesondere gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, haben.

Die Suchtfachverbände CaSu, fdr⁺, FVS und GVS sind sich der Notwendigkeit wie auch der damit verbundenen Herausforderung für alle Entscheider*innen und Expert*innen bewusst, entsprechende Kriterien für eine Priorisierung von COVID-19-Impfungen zu treffen.

Für unsere Mitgliedsorganisationen und die entsprechende Klientel, bitten wir Sie, unter § 2 Absatz 2 der Coronavirus-Impfverordnung die Personen, die in **allen ambulanten, ganztätig ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchthilfe (medizinische Rehabilitation, Gesundheitsvorsorge und Eingliederungshilfe)** tätig sind oder dort beraten, behandelt oder betreut werden, zu berücksichtigen.

Begründung:

Abhängigkeitskranke Patienten/innen / Klienten/innen oder Bewohner/innen der Einrichtungen der Suchthilfe gehören aufgrund ihrer vielfältigen Vorerkrankungen zu einem vulnerablen Personenkreis. Ihr Immunsystem ist häufig stark angegriffen. Teilweise bewegen sich die von einer Suchterkrankung oder suchtbedingten Störung betroffenen Menschen in einem sozialen Umfeld, das das Einhalten von relevanten Schutz- und Hygienemaßnahmen erschwert, sodass sie einem erhöhten Ansteckungsrisiko unterliegen.

Es ist von besonderer Bedeutung, das Personal der ambulanten, ganztätig ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchthilfe und medizinischen Rehabilitation optimal vor der Gefahr einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen, da dieses kontinuierlichen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen hat und haben muss. Ein Ausfall dieses Personals hat immer zwangsläufig qualitative und quantitative Auswirkungen auf die Versorgung.

Gerade die Corona-Pandemie hat die Systemrelevanz der Versorgung von suchtkranken Menschen bestätigt. Studien belegen die Zunahme des Suchtmittelkonsums während der Pandemie, wie auch die erschwerten Bedingungen und Belastungen, denen sich abhängigkeitskranke Menschen im Pandemieverlauf ausgesetzt sehen. Die kontinuierliche Versorgung der betroffenen Menschen muss deshalb zwingend aufrecht erhalten bleiben, was durch ein geschütztes (geimpftes) Personal in den o.g. Suchthilfeeinrichtungen gewährleistet werden kann.

Münster, 08.12.2020

Stefan Bürkle, Geschäftsführer CaSu e.V.
Friederike Neugebauer, Geschäftsführerin fdr⁺ e.V.
Dr. Thomas Klein, Geschäftsführer FVS e.V.
Corinna Mäder-Linke, Geschäftsführerin GVS e.V.